

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Dienstunfall

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Landesbedienstete sich seit 2020 mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben und infolgedessen an COVID-19 erkrankt sind, aufgeschlüsselt nach Beamtinnen/Beamten, Beschäftigten und Tätigkeitsbereichen;
2. wie viele der in Ziffer 1 aufgeführten Erkrankten ihre Erkrankung als Dienstunfall gemeldet haben, aufgeschlüsselt nach Beamtinnen/Beamten, Beschäftigten und Tätigkeitsbereichen;
3. wie viele der gemeldeten Erkrankungen als Dienstunfall anerkannt wurden und aus welchem Grund, aufgeschlüsselt nach Beamtinnen/Beamten, Beschäftigten und Tätigkeitsbereichen;
4. über wie viele Anträge auf Anerkennung einer Erkrankung mit COVID-19 als Dienstunfall noch nicht entschieden wurde und aus welchem Grund, aufgeschlüsselt nach Beamtinnen/Beamten, Beschäftigten und Tätigkeitsbereichen;
5. wie viele der gemeldeten Erkrankungen nicht als Dienstunfall anerkannt wurden und aus welchem Grund, aufgeschlüsselt Beamtinnen/Beamten, Beschäftigten und Tätigkeitsbereichen;
6. wie lange es in der Regel dauert, bis über einen Antrag auf Anerkennung einer Erkrankung mit COVID-19 als Dienstunfall entschieden wird;
7. welche Kriterien für die Anerkennung einer Erkrankung mit COVID-19 als Dienstunfall gelten;

8. welche Regelungen bzw. Anforderungen an die Beweislast in Baden-Württemberg gestellt werden, wenn es um die Frage der Ursächlichkeit zwischen Dienstausbung und COVID-19-Erkrankung geht;
9. welche Schwierigkeiten sich im Rahmen der Beweislast für die Antragstellerinnen/Antragsteller stellen;
10. wie sie den Erlass des Landes Schleswig-Holstein – sofern bekannt – mit Blick auf Baden-Württemberg beurteilt, in dem die Anforderungen an die Beweislast abgesenkt wurden;
11. ob ihr entsprechende Regelungen über Schleswig-Holstein hinaus bekannt sind und wenn ja, wie sie diese im Hinblick auf eine Anwendung in Baden-Württemberg beurteilt.

30.6.2021

Binder, Hoffmann, Ranger, Weber, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Der Antrag soll in Erfahrung bringen, wie in Baden-Württemberg mit der Anerkennung von COVID-19-Erkrankungen als Dienstunfall umgegangen wird. Insbesondere Lehrkräfte sowie Vollzugs- und Einsatzdienste sind durch ihre Tätigkeitsbereiche einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt, grundsätzlich gilt dies aber auch für viele andere Tätigkeitsbereiche im öffentlichen Dienst. Die Einstufung als Dienstunfall ist unter anderem relevant, wenn es infolge der Erkrankung zu Spätfolgen kommen sollte.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 25. August 2021 Nr. FM1-0331.4-16 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit allen Ressorts zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Landesbedienstete sich seit 2020 mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben und infolgedessen an COVID-19 erkrankt sind, aufgeschlüsselt nach Beamtinnen/Beamten, Beschäftigten und Tätigkeitsbereichen;*

Zu 1.:

Die Beamtinnen und Beamte haben nach § 68 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg das Fernbleiben vom Dienst im Krankheitsfall unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Gleiches gilt gemäß § 22 Tarifvertrag der Länder i. V. m. § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz auch für tariflich beschäftigte

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die persönlichen Gesundheitsdaten der Beschäftigten des Landes sind ein hohes Gut und genießen zu Recht einen hohen Datenschutz. Grundsätzlich kann der Dienstherr daher nicht verlangen, dass die Beschäftigten ihn über den Grund ihrer Dienstunfähigkeit informieren. Ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung kann dann bestehen, wenn die Kenntnis des Krankheitsgrundes erforderlich ist, damit der Dienstherr arbeitsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen für die übrigen Beschäftigten ergreift, weil die erkrankte Person z. B. im Rahmen der Inkubationszeit sich in der Dienststelle aufgehalten hat. Ob der Dienstherr von einer Erkrankung am SARS-CoV-2-Virus (im Folgenden Coronavirus) von der beschäftigten Person informiert wurde, hängt folglich vom Einzelfall ab.

Aufgrund der Einzelfallbezogenheit liegen der Landesregierung keine verlässlichen Daten über Infektionen mit oder Erkrankungen am Coronavirus vor.

- 2. wie viele der in Ziffer 1 aufgeführten Erkrankten ihre Erkrankung als Dienstunfall gemeldet haben, aufgeschlüsselt nach Beamtinnen/Beamten, Beschäftigten und Tätigkeitsbereichen;*
- 3. wie viele der gemeldeten Erkrankungen als Dienstunfall anerkannt wurden und aus welchem Grund, aufgeschlüsselt nach Beamtinnen/Beamten, Beschäftigten und Tätigkeitsbereichen;*
- 4. über wie viele Anträge auf Anerkennung einer Erkrankung mit COVID-19 als Dienstunfall noch nicht entschieden wurde und aus welchem Grund, aufgeschlüsselt nach Beamtinnen/Beamten, Beschäftigten und Tätigkeitsbereichen;*
- 5. wie viele der gemeldeten Erkrankungen nicht als Dienstunfall anerkannt wurden und aus welchem Grund, aufgeschlüsselt Beamtinnen/Beamten, Beschäftigten und Tätigkeitsbereichen;*

Zu 2. bis 5.:

Die tariflich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg sind im Falle eines Arbeitsunfalls über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert, für welche die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) zuständig ist. Die nachfolgenden Angaben der gesetzlichen Unfallversicherung beinhalten sowohl Landes- als auch Kommunalbeschäftigte. Eine differenziertere Aufschlüsselung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Nach Mitteilung der UKBW wurden insgesamt 8.003 Unfallgeschehen der UKBW von gesetzlich unfallversicherten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg gemeldet. Davon wurden 6.365 als Berufskrankheit und 361 als Arbeitsunfall anerkannt. Die als Berufskrankheit anerkannten Unfallgeschehen entfallen nahezu ausschließlich auf den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens. Die als Arbeitsunfall anerkannten Unfallgeschehen ereigneten sich im Bereich der allgemeinen Verwaltung und Kindergärten.

Die Unfallfürsorge für die Beamtinnen und Beamten des Landes wird vom jeweiligen Dienstherrn wahrgenommen. Nach grundsätzlichen Tätigkeitsbereichen differenziert stellt sich die Anzahl der gemeldeten Unfallgeschehen wie folgt dar:

Tätigkeitsbereich:	Unfallmeldungen:	Anerkannte Dienstunfälle:	Nicht anerkannte Dienstunfälle:	Noch nicht entschiedene Fälle:
Polizei	205	46	7	152
Schuldienst	30	1	13	16
Justizvollzugsdienst	3	0	0	3
Justizwachtmeisterdienst	2	2	0	0
Allgemeine Verwaltung	4	0	0	4
Öffentlicher Gesundheitsdienst	2	2	0	0
Universitäten und Hochschulen	1	1	0	0
Gesamt	247	52	20	175

Die Ablehnungen der Anerkennung eines Unfallgeschehens als Dienst- oder Arbeitsunfall resultieren im Wesentlichen daraus, dass entweder ein im privaten Bereich zuzuordnendes Geschehen ursächlich für die Infektion oder Erkrankung mit dem Coronavirus war oder – trotz der bestehenden Beweiserleichterungen – ein Bezug der Ansteckung zur dienstlichen Tätigkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht nachgewiesen werden konnte. Für die Anzahl der noch nicht entschiedenen Anträge auf Anerkennung eines Unfallgeschehens als Dienst- bzw. Arbeitsunfall ist im Wesentlichen die im Einzelfall mitunter sehr komplexe Sachverhaltsermittlung bzw. Kausalitätsprüfung ursächlich. Im überwiegenden Teil dieser Fälle steht die zur Entscheidung erforderliche amts- bzw. polizeiärztliche Stellungnahme noch aus. Ein nicht unerheblicher Teil der noch nicht abschließend bearbeiteten Unfallmeldungen ist erst vor kurzer Zeit den entscheidenden Stellen gemeldet worden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Dienstunfälle von den Betroffenen noch bis zu zwei Jahre nach den Unfallgeschehen gemeldet werden können. Die vergleichsweise hohe Zahl gemeldeter Unfallgeschehen aus dem Polizeibereich dürfte ganz wesentlich auf das – auch durch die Impfpriorisierung des betroffenen Personenkreises anerkannte – erhöhte Infektionsrisiko der polizeilichen Einsatzkräfte zurückzuführen sein; zudem ist die Größe des Personalkörpers der Polizei zu berücksichtigen.

6. wie lange es in der Regel dauert, bis über einen Antrag auf Anerkennung einer Erkrankung mit COVID-19 als Dienstunfall entschieden wird;

Zu 6.:

Die Bearbeitungsdauer hängt vom individuellen Einzelfall ab und liegt bereichs- und statusgruppenübergreifend zwischen 2 Wochen und 5 Monaten.

7. welche Kriterien für die Anerkennung einer Erkrankung mit COVID-19 als Dienstunfall gelten;
8. welche Regelungen bzw. Anforderungen an die Beweislast in Baden-Württemberg gestellt werden, wenn es um die Frage der Ursächlichkeit zwischen Dienstausbung und COVID-19-Erkrankung geht;
9. welche Schwierigkeiten sich im Rahmen der Beweislast für die Antragstellerinnen/Antragsteller stellen;

Zu 7. bis 9.:

Für die Anerkennung einer Coronainfektion oder -erkrankung als Dienst- bzw. Arbeitsunfall gelten je nach Statusgruppe die Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder des Siebten Sozialgesetzbuches.

Bei einer dienstlich bedingten Infektion einer Beamtin oder eines Beamten mit dem Coronavirus sind für die rechtliche Beurteilung als Dienstunfall im Sinne des § 45 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVGBW) zunächst zwei Wege der Ansteckung zu unterscheiden. Eine Ansteckung kann einerseits durch ein zeitlich und örtlich klar bestimmbares Ereignis erfolgen. Dies können zum Beispiel ein Anspucken, Anhusten oder anderweitige Angriffshandlungen durch eine infizierte Person sein. Es kann aber auch der Kontakt über einen längeren Zeitraum im Dienst mit einer anderen infizierten Person ausreichen.

Andererseits kann eine dienstunfallrechtliche Relevanz auch ohne ein solches Ereignis bestehen. Nach § 45 Absatz 3 Satz 1 LBeamVGBW gilt eine Erkrankung als Dienstunfall, wenn die dienstliche Tätigkeit der Gefahr einer Ansteckung mit der Erkrankung besonders ausgesetzt ist. Mit § 45 Absatz 3 Satz 3 LBeamVGBW wird auf die Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung der Bundesregierung (BKV) verwiesen, in welcher unter Nr. 3101 Infektionskrankheiten genannt sind, die mit der Maßgabe, dass eine Tätigkeit im Gesundheitsdienst vorliegt oder durch eine andere dienstliche Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt ist, anerkannt werden. Hierunter fällt auch das Coronavirus als meldepflichtige Infektionskrankheit.

Die ständige und mitunter höchstrichterliche Rechtsprechung zur entsprechenden bundesrechtlichen Norm erachtet es für eine Anerkennung als Dienstunfall als ausreichend an, dass die von der Beamtin oder dem Beamten zum Zeitpunkt der Erkrankung ausgeübte dienstliche Tätigkeit erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit der Erkrankung gerade an dieser Krankheit in sich birgt. Mit anderen Worten muss die Ansteckungsgefährdung der betroffenen Beamtinnen und Beamten erfahrungsgemäß höher sein, als die Gefahr der übrigen Bevölkerung. So ist beispielsweise eine Ansteckungsgefährdung bei der direkten Bekämpfung des Virus im Gesundheitsdienst höher, als für eine Privatperson in der Öffentlichkeit.

Das Ministerium für Finanzen hat bereits im April 2020 als das für die Unfallfürsorge der Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg zuständige Ministerium alle obersten Dienstbehörden informiert, dass eine Coronaerkrankung insbesondere (aber nicht ausschließlich) bei den im Gesundheitsdienst tätigen Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung der Erleichterungen der Rechtsprechung hinsichtlich der Kausalität zur dienstlichen Tätigkeit als Dienstunfall gemäß § 45 Absatz 3 LBeamVGBW anerkannt werden kann und an die Frage der Kausalität im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Entscheidung vom 6. März 1990, 4 S 1743/88) keine überzogenen Anforderungen gestellt werden sollen.

Die rechtlichen Voraussetzungen und Beweislastanforderungen für die tarifvertraglich Beschäftigten, die nach den Vorschriften des Siebten Sozialgesetzbuches gesetzlich unfallversichert sind, können nicht zuletzt durch die ergänzenden Erläuterungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) in Bezug auf die Coronapandemie als gleichgelagert zu den bevorstehenden Ausführungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes aufgefasst werden.

10. wie sie den Erlass des Landes Schleswig-Holstein – sofern bekannt – mit Blick auf Baden-Württemberg beurteilt, in dem die Anforderungen an die Beweislast abgesenkt wurden;

11. ob ihr entsprechende Regelungen über Schleswig-Holstein hinaus bekannt sind und wenn ja, wie sie diese im Hinblick auf eine Anwendung in Baden-Württemberg beurteilt.

Zu 10. und 11.:

Das Ministerium für Finanzen ist im regelmäßigen Austausch mit dem Bund und den anderen Bundesländern. Der Erlass des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 18. Februar 2021 enthält keine Ausführungen bzw. Verweise auf die Anwendung von Hinweisen der DGUV in der Unfallfürsorge von Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein. Die Ausführungen des dortigen Finanzministeriums sind inhaltlich deckungsgleich mit dem in vielen Bundesländern verbreiteten unfallfürsorgerechtlichen Umgang mit einer Coronaerkrankung, wie sie sich auch die DGUV zu eigen gemacht hat. Weitere Erlasse oder Regelungen dieser Art sind nicht bekannt.

Im Rahmen des für Beamtenversorgung zuständigen Unterausschuss der Finanzministerkonferenz, dem Arbeitskreis für Versorgungsfragen, wurde der Erlass Schleswig-Holsteins erörtert. Hierbei wurde einstimmig die Auffassung vertreten, dass das geltende Dienstunfallrecht eine sachgerechte Bewertung von Erkrankungen an COVID-19 als Dienstunfallfolge oder als Berufskrankheit auch im Vergleich mit anderen Infektionserkrankungen ermöglicht.

In Vertretung

Dr. Splett

Staatssekretärin